

## **Praktischer Teil des Sachkundelehrgangs**

### **Allgemeines**

Der Prüfer muss sich im Laufe der Prüfung vergewissern, ob der Hundehalter/die Hundehalterin und der Hund, so wie sie sich zeigen, keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Während der Prüfung sind das Halter-Hund-Team, der Prüfungsausschuss und vorher bestimmte Statisten anwesend. Es kommt nicht auf die Präzision der Durchführung der Übungen an, sondern darauf, dass der Hundehalter/die Hundehalterin (Im Folgenden Hundeführer genannt) in jeder Situation die Lage beherrscht. Der Prüfer gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Der Hund ist an einem tierschutzgerechten handelsüblichen Halsband und/oder Brustgeschirr angeleint. Das Halsband darf nicht auf Zug gestellt sein. Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dieses vor Beginn der Prüfung dem Prüfer mitzuteilen.

Die praktische Prüfung findet in zwei Teilen statt. Im Prüfungsteil A werden in einem ruhigen, ablenkungsarmen Bereich Gehorsamsübungen und das Handling geprüft. Der Prüfungsteil B soll den Charakter eines Spaziergangs haben, bei dem Gehorsamsübungen und Verhalten in der Öffentlichkeit geprüft werden.

Vor Beginn der Durchführung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung hat sich der Prüfer davon zu überzeugen, dass der auftretende Hundeführer mit der antragstellenden / angemeldeten Person und der vorgeführte Hund mit dem (beim Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock) registrierten gefährlichen Hund übereinstimmt. Dies erfolgt durch Prüfung des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und durch das Ablesen der Tätowiennummer bzw. des eingepflanzten Mikrochips mit Hilfe eines Lesegerätes.

Am Tag der praktischen Prüfung muss der Hund gesund und darf nicht läufig sein.

Nach Abschluss der Prüfung übersendet / übergibt der Prüfer die Unterlagen an die Ordnungsbehörde (Stadtamt Rostock). Diese entscheidet nach Abnahme der Sachkundeprüfung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Halten und Führen gefährlicher Hunde.

Sämtliche Personenbezeichnungen sprechen im Folgenden gleichwohl Frauen und Männer an.

## **Bewertung**

In der praktischen Prüfung wird der Hundeführer danach beurteilt, ob er verantwortungsbewusst, vorausschauend, unsicher oder unachtsam handelt. Bei nicht sozialverträglichen Hunden wird besonders darauf geachtet, wie gut der Hundeführer auf den Hund einwirken kann.

Die praktische Prüfung wird nicht bestanden, wenn der Hundeführer seinen Hund nicht unter Kontrolle hat, dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Hund

- den Hundeführer, den Prüfer oder andere Menschen angreift,
- sich in einer Situation minutenlang nicht mehr kontrollieren lässt,
- andere Hunde wiederholt massiv belästigt, bedroht und/oder angreift,

wenn der Hundeführer sich unangemessen verhält gegenüber

- seinem oder einem anderen Hund (bspw. durch übertriebene Härte)
- anderen Menschen (bspw. durch Rücksichtslosigkeit),

oder der Hundeführer von den 11 geprüften Situationen weniger als 6 erfolgreich absolviert.

## **Teil A: Praktische Sachkundeprüfung auf eingefriedetem Gelände**

### **1. Unbefangenheit und Handling**

Vor der Zulassung zur praktischen Sachkundeprüfung ist der gemeldete Hund einer Unbefangenheitsüberprüfung zu unterziehen, bei der auch die Identität durch Kontrolle der Tätowiennummer und/oder Chip-Nummer erfolgt. Hunde, die nicht identifizierbar sind, haben keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung. Die Beurteilung der Unbefangenheit erfolgt auch während der gesamten Prüfung. Hunde, die bereits die Unbefangenheitsprobe nicht bestehen, sind vom weiteren Prüfungsverlauf auszuschließen.

Der Hundeführer zeigt, dass er folgende Handlungen an seinem Hund vornehmen kann:

- Ohren, Zähne und Pfoten kontrollieren
- dem Hund einen Maulkorb anlegen
- dem Hund ein Spielzeug oder Futter wegnehmen

## **2. Leinenführigkeit**

Der Hund soll dem Hundeführer an lockerer Leine folgen. Die Leine soll nicht andauernd gespannt sein, kurzfristiges Anspannen wird toleriert. Der Hund hat seinem Halter auch bei Richtungswechseln und Tempowechseln schnell willig zu folgen. Der Hund kann sowohl links, als auch rechts geführt werden. Der Hund soll jedoch nicht ständig vor oder hinter seinem Halter kreuzen. Wenn der Halter stehen bleibt, soll der Hund auch anhalten. Ob der Hund sich setzt, legt oder im Stehen verbleibt ist unerheblich.

## **3. Sitz, Platz, Steh**

Der Hund muss eine von diesen drei Positionen auf Signal des Hundeführers einnehmen und solange darin verbleiben, bis er vom Halter ein anderes Signal erhält.

## **4. Verharren**

Der Hundeführer bindet den Hund an geeigneter Stelle an. Er gibt dem Hund ein Signal zum Verharren. Nachdem der Hund die Position eingenommen hat, entfernt sich der Halter in Sichtweite des Hundes mindestens 30 Schritte vom Hund und bleibt dort stehen. Er kehrt erst auf Anweisung des Prüfers (nach ca. 2 Minuten) wieder zu seinem Hund zurück. Der Hund muss die Position beibehalten, bis der Halter wieder zu ihm zurückgekehrt ist und ihm ein anderes Signal gegeben hat.

## **5. Verharren und Kommen auf Ruf**

Der Hundeführer gibt dem abgeleiteten Hund ein Signal zum Verharren. Nachdem der Hund die Position eingenommen hat, entfernt sich der Halter in Sichtweite des Hundes mindestens 30 Schritte vom Hund und bleibt dort stehen. Der Hundeführer gibt dann ein Signal zum Herankommen. Der Hund soll zügig herankommen und sich problemlos vom Hundeführer anleinen lassen. Diese Übung kann auch mit einer Schleppleine durchgeführt werden.

## **6. Begegnung mit anderen Personen / einer Personengruppe**

Der Hundeführer führt seinen Hund, ohne dass dieser bei Begegnungen mit anderen Personen diese belästigt, behindert oder gefährdet.

## **7. Begegnung mit einem anderen / fremden Hund**

Der Hundeführer führt seinen Hund, ohne dass dieser bei Begegnung mit einem anderen Hund diesen belästigt, behindert oder gefährdet.

## **Teil B: Praktische Sachkundeprüfung im öffentlichen Verkehr**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Übungen finden außerhalb des eingefriedeten Übungsgeländes in einem geeigneten Umfeld innerhalb der geschlossenen Ortschaft (HRO) statt. In diesem Prüfungsteil werden alle Übungen mit angeleintem Hund absolviert. Der Prüfer legt mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Nur der Hund, der Hundeführer und ggfls. auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses, sind in Aktion.

#### **1. Führen an stark befahrener Straße**

Geprüft wird das Führen des Hundes, ohne dass dieser den Straßenverkehr und Passanten gefährdet.

#### **2. Überqueren einer befahrenen Straße**

Geprüft wird das Führen des Hundes beim Überqueren einer befahrenen Straße, ohne dass dieser den Straßenverkehr, Passanten und Tiere gefährdet.

#### **3. Begegnung mit beweglichen Objekten und Personen**

Geprüft wird das Führen des Hundes, ohne dass dieser den Straßenverkehr, Passanten und Tiere belästigt, behindert und gefährdet. Der Hund soll mit folgenden Reizen konfrontiert werden: z. B. Skater, Radler, Rollstuhlfahrer, Roller, Kinderwagen, Person mit Nordic Walking Stöcken oder Krücken, Tiere.

#### **4. Begegnung mit Menschengruppen**

Geprüft wird das Führen des Hundes beim Passieren einer belebten Örtlichkeit, ohne dass dieser Passanten und den Straßenverkehr belästigt, behindert und gefährdet.